



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Digitale Kommunikation – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anwenden (Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 16 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Für die elektronische Kommunikation ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten und grundsätzlich anzuwenden.“

### **Begründung:**

Das BayDiG bleibt hinsichtlich des Niveaus der digitalen Kommunikation hinter den vergleichbaren Regelungen anderer Länder zurück. Dies betrifft auch die Regelung der verschlüsselten Kommunikation mit dem Bürger in Art. 16. Art. 16 Satz 4 BayDiG überlässt die Entscheidung über die Art und Weise der Übermittlung und damit über den Einsatz der Verschlüsselungsverfahren grundsätzlich den Behörden. Im Gegenzug dazu schreibt etwa § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsEGovG vor, dass Verschlüsselungsverfahren „grundsätzlich anzuwenden“ sind. Um hier wirklich bundesweit Vorreiter zu sein, sollte Bayern die aktuellsten Verschlüsselungstechnologien grundsätzlich anwenden. Die Verwaltung sollte ohne explizite Aufforderung durch den Adressaten eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung grundsätzlich anwenden. Damit wird dem Datenschutz Rechnung getragen und das Vertrauen der Bürger in die elektronische Kommunikation gestärkt.